



BRK 2005-002

Der Präsident: André Moser
Die Richterinnen: Erina Guzzi, Elisabeth Lang
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 30. Mai 2005

in Sachen

Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI), Beschwerdeführer

gegen

Bundesamt für Verkehr, Bollwerk 27, 3003 Bern

betreffend

öffentliches Beschaffungswesen
(Nichtberücksichtigung im offenen Verfahren)

Sachverhalt:

A.- Das Bundesamt für Verkehr (BAV) publizierte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom (...) unter dem Projekttitel „Experten für Wagenprüfungen und Gefahrgutkontrolle im öffentlichen Verkehr“ einen Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren. Gemäss detailliertem Aufgabenbeschrieb wurden Experten für die fachliche Unterstützung der behördlichen Überwachung von Gefahrguttransporten im öffentlichen Verkehr (insbesondere technische Eisenbahnwagenkontrollen und Wagenprüfungen nach UIC 741-3) gesucht. Neben zwei weiteren Offerten reichte die Arbeitsgemeinschaft SVTICON, bestehend aus dem Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) und der X. AG, fristgerecht ihr Angebot ein. Am (...) (Ver-

öffentlichung im SHAB am ...) erteilte das BAV den Zuschlag für den fraglichen Dienstleistungsauftrag an die Schweizerischen Bundesbahnen AG, Infrastruktur, und an die Y. AG. Der Zuschlagsentscheid wurde der SVTICON vom BAV überdies mit Brief vom (...) mitgeteilt.

B.- Mit Eingabe vom 17. Januar 2005 führt der SVTI (Beschwerdeführer) Beschwerde bei der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Rekurskommission, BRK). Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Zuschlagsverfügung und die Erteilung des Zuschlags an die SVTICON, eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Subeventualiter sei die Rechtswidrigkeit der Vergabeverfügung festzustellen und der Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen. Weiter wird unter anderem beantragt, es sei Akteneinsicht zu gewähren, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei eine parteiöffentliche Verhandlung durchzuführen.

C.- Mit Präsidialverfügung vom 20. Januar 2005 wird der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt.

D.- Mit Vernehmlassung vom 8. Februar 2005 stellt das BAV den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen und die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Im Zusammenhang mit dem Begehren um aufschiebende Wirkung schlägt das BAV eine Übergangslösung vor, indem das BAV im freihändigen Verfahren einen Vertrag unterhalb des Schwellenwerts von Fr. 50'000.-- abschliesst, welcher auf den Zeitpunkt des Entscheides der Rekurskommission über die vorliegende Beschwerde befristet wird.

E.- Die Y. AG nimmt mit Eingabe vom 26. Januar 2005 Stellung zur Beschwerde, verzichtet aber ausdrücklich auf das Stellen formeller Anträge. Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (im Folgenden: SBB) verzichten mit Schreiben vom 28. Januar 2005 auf eine Stellungnahme und stellen keine Anträge.

F.- Mit Zwischenverfügung vom 15. Februar 2005 wird das BAV im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ermächtigt, mit den SBB und der Y. AG einen mit Bezug auf den Auftragswert Fr. 50'000.-- nicht übersteigenden und auf den Zeitpunkt des Sachentscheides im vorliegenden Beschwerdeverfahren befristeten Vertrag abzuschliessen. Im Übrigen wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und dem Beschwerdeführer das Akteneinsichtsrecht in dem Sinn gewährt, als ihm sowie den SBB und der Y. AG je eine Kopie der Unterlagen betreffend Auswertung der Offerten durch das BAV (Vernehmlassungsbeilage 10) zugestellt wird.

G.- Der Beschwerdeführer äussert sich mit Replik vom 14. März 2005 zu den Eingaben des BAV und der Y. AG und hält an den in der Beschwerde gestellten materiellen Anträgen fest. Das BAV dupliziert mit Eingabe vom 11. April 2005.

H.- Anlässlich der Verhandlung vom 20. Mai 2005 machen die Parteien ergänzende Ausführungen zum Sachverhalt und wiederholen ihre Anträge.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die BRK bzw. anlässlich der Verhandlung vom 20. Mai 2005 wird, soweit sie für den Entscheid relevant erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die objektiven Voraussetzungen gemäss Art. 2 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1), unter denen die Rechtsschutzbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden (zuständige Bundesstelle, Art und Umfang des Auftrages bzw. Auftragswert), sind hier unbestrittenermassen erfüllt. Es liegt ein Dienstleistungsauftrag vor nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b BoeB (vgl. Ziff. 14 der Positivliste in Anhang 1 zu Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 [VoeB; SR 172.056.11] bzw. Anhang 1 Annex 4 des GATT/WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen [ÜoeB; SR 0.632.231.422]).

Der für eine Unterstellung von Dienstleistungsaufträgen unter das BoeB massgebende Schwellenwert beträgt Fr. 248'950.-- (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. c BoeB und AS 2003 4257). Auszugehen ist dabei von den von der Vergabestelle geschätzten Kosten (vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2003, Rz. 142). Zur Berechnung des Auftragswertes mehrjähriger Verträge bestimmt Art. II Ziff. 5 ÜoeB: Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Miet-Kauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswertes: a) im Falle von Fixzeitverträgen der gesamte Vertragswert bei einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, oder bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der Gesamtwert, einschliesslich des geschätzten Restwertes; b) im Falle von Aufträgen mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate, multipliziert mit 48 (vgl. auch Art. 15 VoeB sowie Entscheid der BRK vom 3. November 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB], 65.41, E. 3b). Laut Ausschreibungsunterlagen (Ziffer 1.6) steht für den vorliegenden Auftrag jährlich ein Kostendach von Fr. 80'000.-- zur Verfügung und der abzuschliessende Vertrag geht auf unbegrenzte Laufzeit. Gemäss Art. II Ziff. 5 Bst. b ÜoeB ist dieser Betrag auf vier Jahre aufzurechnen und es ergibt sich somit ein geschätzter Auftragswert von Fr. 320'000.-- (vgl. auch Publikation des Zuschlags im SHAB vom (...), wonach der Auftrag zu einem Preis von Fr. 320'000.-- zugeschlagen worden ist), womit der massgebliche Schwellenwert erreicht ist. Betreffend die Preise der konkreten Angebote sind nur die Stundenansätze, nicht aber der (jährliche) Zeitaufwand bekannt, womit die Gesamtpreise nicht eruiert werden können. Die Zuständigkeit der BRK bzw. die Geltung des BoeB sind jedoch nicht bestritten und es ist davon auszugehen, dass die Vergabehörde die Schätzung des Auftragswertes richtig vorgenommen hat.

Ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 3 BoeB ist nicht gegeben. Die streitige Beschaffung untersteht somit dem BoeB und die Rekurskommission ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

b) Als beim Zuschlag nicht berücksichtigte Anbieterin ist die Arbeitsgemeinschaft SVTICON zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Gemäss Rechtsprechung der BRK kann im Falle einer Bietergemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft) grundsätzlich auch ein einzelner Gesellschafter allein Beschwerde erheben, insbesondere um für die Gesellschaft allfällige Nachteile abzuwehren. An der Legitimation fehlt es indes dann, wenn ein oder mehrere Gesellschafter bewusst aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden und an einem Zuschlag bzw. an einer weiteren Teilnahme am Submissionsverfahren nicht mehr interessiert sind (Entscheidung der BRK vom 12. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 68.65, E. 2a; Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 640 mit Hinweisen). Die X. AG ist laut Bestätigungsschreiben vom 11. Januar 2005 (Beschwerdebeilage Nr. 1) nach wie vor Mitglied der SVTICON Arbeitsgemeinschaft und im Falle eines Zuschlags an die SVTICON unverändert an der gemeinsamen Durchführung der ausgeschriebenen Dienstleistung zusammen mit dem SVTI interessiert. Die Beschwerdelegitimation des SVTI kann folglich anerkannt werden, wobei dieser mangels Vertretungsvollmacht der X. AG im vorliegenden Verfahren alleine als Beschwerdeführer anzusehen ist.

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 ff. VwVG) ist daher einzutreten.

c) Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG, soweit das BoeB nichts anderes bestimmt (Art. 26 Abs. 1 BoeB und Art. 71a Abs. 2 VwVG).

d) Mit Beschwerde an die BRK kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) gerügt werden. Der Beschwerdegrund der Unangemessenheit gemäss Art. 49 Bst. c VwVG steht dagegen nicht offen (Art. 31 BoeB).

2.- a) Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält einerseits Eignungskriterien und andererseits Zuschlagskriterien. Die beiden Arten von Kriterien müssen grundsätzlich klar auseinander gehalten werden (vgl. Entscheidung der BRK vom 30. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.119, E. 4d/aa).

aa) Bei der Eignung stellt sich die Frage nach der Befähigung jedes einzelnen Bewerbers zur Ausführung des Auftrags. Eignung liegt dann vor, wenn sichergestellt ist, dass der konkrete Anbietende den Auftrag in finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erfüllen kann. Eignungskriterien beziehen sich auf die Person des Anbieters, auf dessen Organisation, das Per-

sonal und allgemein auf dessen Leistungsfähigkeit (Art. 9 Abs. 1 BoeB; Art. VIII Bst. b ÜoeB; Entscheide der BRK vom 11. März 2005 i.S. A.T. [BRK 2004-010/011], veröffentlicht in VPB 69.56, E. 2c, vom 4. Februar 1999, veröffentlicht in VPB 64.9, E. 2a/dd; Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 284 ff.). Die in Art. 9 Abs. 1 BoeB genannten Eignungskriterien (finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit) sind nicht abschliessend zu verstehen (Peter Galli/Daniel Lehmann/Peter Rechsteiner, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996, Rz. 385). Obschon sich die Eignungskriterien auf die Person des Anbieters beziehen, müssen sie dessen ungeachtet in einem direkten und konkreten Bezug stehen zur Leistung, die zu erbringen ist, und zwar in dem Sinn, dass sie sich auf die zur erfolgreichen Erbringung dieser Leistung notwendigen Qualifikationen beziehen müssen (BGE 129 I 324 E. 8.1).

Eine besondere Rolle spielen die Eignungskriterien im selektiven Verfahren, wo die Eignung der Anbieter in einem gesonderten Verfahren vorweg geprüft wird (Präqualifikation). Aber auch in einem offenen Vergabeverfahren darf der Zuschlag nur einem Anbieter erteilt werden, der über die zur (einwandfreien) Erfüllung des Auftrags erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt. Eine Eignungsprüfung anhand von Eignungskriterien muss also auch beim offenen Verfahren stattfinden. Nicht erforderlich ist beim offenen Verfahren, dass die Eignungsprüfung in einem gesonderten Verfahren erfolgt. In jedem Vergabeverfahren muss aber sichergestellt sein, dass neben der Prüfung der Zuschlagskriterien auch eine solche der Eignungskriterien erfolgt (Entscheid der BRK vom 4. Februar 1999, a.a.O., E. 2a/dd; Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 285).

bb) Mit Hilfe der Zuschlagskriterien werden dagegen die verschiedenen Offerten der geeigneten Bewerber nach wirtschaftlichen Kriterien beurteilt. Sie beziehen sich auf das Angebot bzw. die zu beschaffende Leistung. Bei den Zuschlagskriterien handelt es sich um Merkmale, die ein Angebot in mehr oder minder hohem Masse besitzt und die ein Abwägen des wirtschaftlichen Wertes ermöglichen. Anders als die Eignungskriterien beziehen sich die Zuschlagskriterien auf das Angebot bzw. die zu beschaffende Leistung und nicht auf die Person des Anbieters (BGE 129 I 324 E. 8.1; Entscheid der BRK vom 11. März 2005, a.a.O., E. 2c; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2002 [VB.2001.00095], Endentscheid, E. 2b). Art. 21 Abs. 1 BoeB bestimmt, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dieses wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert. Diese Aufzählung ist nicht als abschliessend zu verstehen.

b) aa) Bei der Wahl der Eignungs- und der Zuschlagskriterien kommt der Vergabebehörde ein grosser Ermessensspielraum zu (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 284 und 403). Die Vergabestelle gibt die Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt (Art. 9 Abs. 2 BoeB). Ebenso hat sie die für die konkrete Vergabe massgeblichen Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung (Art. 21 Abs. 2 BoeB) und unter Bekanntgabe „aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden“ (Ziff. 6 Anhang 5 zur Voeb), in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe der

Eignungs- und der Zuschlagskriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen ergibt sich auch aus dem Transparenzprinzip (Entscheid der BRK vom 30. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.119, E. 4d/aa).

bb) Aus der Bekanntgabe der Zuschlagskriterien muss ersichtlich sein, welches Gewicht die Vergabebehörde den einzelnen Kriterien beimisst. Der Grundsatz der Transparenz gebietet überdies, dass die Vergabebehörde die relative Wichtigkeit, die sie jedem der Kriterien beizumessen gedenkt, zum Voraus deutlich präzisiert und bekannt gibt. Könnte die Vergabebehörde nämlich die relative Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien erst nachträglich, d.h. in Kenntnis des Inhalts der eingegangenen Offerten, festsetzen, bestünde die Gefahr von Missbrauch und Manipulation von Seiten des Auftraggebers. Unzulässig ist es namentlich, durch die Art der Gewichtung der Zuschlagskriterien einen bestimmten Anbieter zu begünstigen (BGE 125 II 101; Entscheide der BRK vom 15. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.120, E. 3a, vom 5. Juli 2001, veröffentlicht in VPB 65.94, E. 2a, vom 27. Juni 2000, veröffentlicht in VPB 65.10, E. 4a, vom 1. September 2000, veröffentlicht in VPB 65.11, E. 2a je mit Hinweisen). Werden bekannt gegebene Kriterien ausser Acht gelassen, die Bedeutungsfolge umgestellt, andere Gewichtungen vorgenommen oder zusätzlich Kriterien herangezogen, die nicht bekannt gegeben worden sind, handelt die Auftraggeberin vergaberechtswidrig (Entscheid der BRK vom 3. September 1999, veröffentlicht in VPB 64.30, E. 3c). Die erfolgte Festsetzung der Zuschlagskriterien ist bei der Zuschlagserteilung für die Vergabestelle verbindlich. Es ist unzulässig, bei der Fällung des Zuschlagsentscheids einen Gesichtspunkt in die Beurteilung der Angebote einfließen zu lassen, der sich nicht aus den vorgängig publizierten Kriterien ergibt (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 403).

Die vorgängige Offenlegung der Zuschlagskriterien schliesst auch die Bekanntgabe allfälliger Unterkriterien sowie der Beurteilungsmatrix an die Anbieter ein, soweit solche zusätzlichen Hilfsmittel im konkreten Fall zur Anwendung gelangen (Entscheide der BRK vom 26. Juni 2002, veröffentlicht in VPB 66.86, E. 3a mit Hinweisen, vom 29. Januar 2003 i.S. G. [BRK 2002-007], E. 3d). Ergibt sich eine bestimmte Anforderung der Vergabebehörde an den Beschaffungsgegenstand nicht deutlich aus den festgelegten Zuschlagskriterien, ist die Vergabebehörde verpflichtet, diesbezüglich durch Formulierung entsprechender Subkriterien für die notwendige Klarheit zu sorgen (Entscheid der BRK vom 29. Januar 2003, a.a.O., E. 3d). Die Verwendung eines sehr offenen und unbestimmten Begriffs erfordert zwangsläufig seine nähere Umschreibung durch Sub- oder Teilkriterien. Nur so können die Anbieter auch erkennen, was die Vergabebehörde unter dem betreffenden Zuschlagskriterium genau versteht und welche Aspekte sie dabei zu bewerten gedenkt. Für die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Vergabebehörde kann es daher nicht genügen, wenn erst im Rahmen der Offertevaluation bei der Bewertung eines offenen Zuschlagskriteriums wie zum Beispiel der „Qualifikation“ einzelne Teilaspekte herausgeschält und unterschiedlich gewichtet werden (Entscheid der BRK vom 29. Januar 2003, a.a.O., E. 4b/bb).

cc) Die Pflicht zur vorgängigen Bekanntgabe aller für den Zuschlagsentscheid massgebenden Kriterien (und deren Gewichtung) ist formeller Natur; der angefochtene Entscheid ist bei Verletzung dieser Regel grundsätzlich auch dann aufzuheben, wenn eine Kausalbeziehung zwi-

schen Verfahrensfehler und Zuschlagserteilung fehlt bzw. nicht dargetan ist (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 400 mit Hinweisen; Entscheide der BRK vom 1. September 2000, a.a.O., E. 4; vom 29. Januar 2003, a.a.O., E. 3d, 4b/bb).

3.- Mit dem vorliegenden Dienstleistungsauftrag suchte das BAV Experten für Wagenprüfungen und Gefahrgutkontrolle im öffentlichen Verkehr zur fachlichen Unterstützung der behördlichen Überwachung von Gefahrguttransporten (insbesondere technische Eisenbahnwagenkontrollen und Wagenprüfungen) (vgl. Ausschreibung Ziff. 2.2, 2.5).

Zur Ausgangslage der Ausschreibung des BAV ist den Vergabeakten das Folgende zu entnehmen: Die SBB (Infrastruktur) überwachen auf ihrem eigenen Infrastrukturnetz im Rahmen der Eigenverantwortung und aufgrund von Selbstkontrollen die Sicherheit der Gefahrguttransporte entsprechend der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID; Anlage I zur CIM; SR 0.742.403.1) und dem UIC Merkblatt 471-3 (welches nur für UIC-Mitglieder verbindlich ist). Für diese Aufgabe betreiben die SBB Infrastruktur die Mobile Gefahrgutequipe (MGE). Die MGE kontrolliert jährlich ca. 1000 Gefahrgutwagen aller Netzbenutzer auf Konformität mit den anwendbaren Normen (RID, UIC usw.) und auditiert Gefahrgutprozesse. Auf dem Netz der Privatbahnen hingegen fehlen systematische Prüfungen. Zur Erfassung des gesamten Bahnnetzes der Schweiz müssen zusätzlich zu den von den SBB durchgeführten jährlich noch ca. 100 – 150 weitere Wagenprüfungen vorgenommen werden. Das BAV benötigt für diese behördliche Überwachung externe fachliche Unterstützung durch ein Expertenteam. Das Prüfprogramm umfasst technische Wagenkontrollen und die vollständige Prüfung der RID Vorgaben gemäss UIC 471-3 sowie die Kontrolle von Gefahrgutprozessen bei Bahnbeförderern und vor- oder nachgelagerten Betrieben. Das Prüfteam steht unter der Leitung eines BAV-Mitarbeiters und arbeitet nach den Vorgaben des BAV (Ausschreibungsunterlagen Ziff. 2.1, 2.2; Offerte SBB, Ziff. 1.1, 1.2).

Zusammengefasst besorgen die SBB (Infrastruktur) bzw. die MGE auf ihrem eigenen Netz die nötigen Kontrollen im Gefahrgutbereich im Rahmen der vorgeschriebenen Selbstkontrolle (vorgegeben durch RID, UIC-Merkblatt, welches für die SBB verbindlich ist). Der ausgeschriebene Auftrag zur Unterstützung der behördlichen Überwachung durch das BAV betrifft hauptsächlich das Netz der Privatbahnen (ca. 100 – 150 weitere Wagenprüfungen), auf welchem systematische Prüfungen fehlen. Nach Angaben eines Vertreters des BAV anlässlich der Verhandlung vom 20. Mai 2005 tangiert die Ausschreibung aber auch Überprüfungen auf dem Infrastrukturnetz der SBB; auf diesem würden durch das BAV stichprobenartige Kontrollen durchgeführt (Protokoll S. 2 f.). Der Zuschlagsempfänger für den vorliegenden Auftrag hat somit die Benutzer des Infrastrukturnetzes der Privatbahnen und teilweise auch die Benutzer des Netzes der SBB zu überprüfen, also namentlich verschiedene Privatbahnen sowie die SBB Cargo AG.

In der Ausschreibung vom 27. August 2004 sowie in den Ausschreibungsunterlagen (Ziff. 1.1.3.4 und 1.5) wurden die Eignungs- und Zuschlagskriterien wie folgt umschrieben:

- 3.5 Eignungskriterien: Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Firmen, welche die folgenden Kriterien erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten:
- Erfahrung als Experte bei Wagenprüfungen im Bahnbereich
 - Kenntnisse im Bereich Transport gefährlicher Güter für die Verkehrsträger Schiene und Strasse
- 3.7 Zuschlagskriterien:
- Priorität 30: Qualifikation der Experten (gleiche Gewichtung der drei Bereiche: Wagenprüfungen nach UIC 471-3, technische Wagenprüfungen, Kontrollen von Gefahrgutprozessen)
- Priorität 20: Unabhängigkeit der Anbieterin oder des Anbieters zu Eisenbahnverkehrsunternehmungen
- Priorität 20: Kenntnisse der Bahnlandschaft im Bereich Transport gefährlicher Güter
- Priorität 20: Vorgesehene Auftrags erledigung und Verfügbarkeit der Experten
- Priorität 10: Preise und Konditionen, Honorarangebot

In Ziff. 1.6 der Ausschreibungsunterlagen wurde das Kriterium der Unabhängigkeit wie folgt erläutert:

Zur Erfüllung des Mandates ist eine weitgehende Unabhängigkeit der Anbieterin oder des Anbieters zu Eisenbahnverkehrsunternehmungen, welche in der Schweiz gefährliche Güter befördern, erforderlich. Es dürfen keine Interessenbindungen bestehen, welche die unabhängige Expertenhaltung in Frage stellt.

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der gesamten Vertragsdauer kein Mandat zu übernehmen und keine Tätigkeit auszuüben, welche die geforderte Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.

Zur Überprüfung dieser Unabhängigkeit im Offertverfahren sind dem BAV alle durch die Firma und durch die Experten in den letzten fünf Jahren bearbeiteten Tätigkeiten offen zu legen.

a) Der Beschwerdeführer ist vorab der Auffassung, dass es sich bei dem Erfordernis der Unabhängigkeit entgegen dem Wortlaut der Ausschreibung nicht um ein Zuschlagskriterium, sondern um ein Eignungskriterium handle. Dieses Eignungskriterium werde durch die SBB Infrastruktur nicht erfüllt und der Zuschlag hätte nicht an diese erteilt werden dürfen.

aa) Das fragliche Unabhängigkeitserfordernis figurierte bereits in der Ausschreibung unter den Zuschlagskriterien. Es stellt sich vorab die Frage, ob der Beschwerdeführer diese Rüge mit einer Beschwerde gegen die Ausschreibung hätte vorbringen müssen.

Nach der Rechtsprechung der BRK müssen diejenigen Anordnungen in der öffentlichen Ausschreibung unmittelbar angefochten werden, die bereits aus sich heraus als rechtswidrig erscheinen und deren Bedeutung und Tragweite für die Interessenten ohne weiteres erkennbar sind. Als Beispiele können Anordnungen betreffend Verfahrensart, Eingabefristen, Zulässigkeit und Rechtsformen von Bietergemeinschaften, Teilangeboten und Varianten, Losbildung oder Verfahrenssprache genannt werden. Die Verpflichtung zur sofortigen Anfechtung des erkannten Mangels der öffentlichen Ausschreibung ergibt sich nicht nur aufgrund von Art. 29 BoeB, sondern

auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, nach dem sich auch die Anbietenden zu verhalten haben (zu diesem Grundsatz vgl. auch BGE 130 I 245 E. 4.3). Soweit die öffentliche Ausschreibung hingegen Anordnungen enthält, deren volle Bedeutung und Tragweite auch bei objektiver Betrachtungsweise noch wenig klar sind und sich für die Interessenten erst im Verlaufe des weiteren Verfahrens mit genügender Eindeutigkeit ergeben, bleibt die Anfechtungsmöglichkeit in einem späteren Verfahrensabschnitt, gegebenenfalls sogar erst im Rahmen der Zuschlagsverfügung, jedenfalls erhalten. Dabei kann es sich insbesondere um Regelungen betreffend den Gegenstand der Beschaffung oder die Eignungs- und Zuschlagskriterien bzw. Teile davon handeln. Solche für das Vergabeverfahren grundlegende Punkte werden in der öffentlichen Ausschreibung häufig nur rudimentär und stichwortartig aufgeführt und ihre tatsächliche Bedeutung wird erst zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschriebe und -verzeichnisse, Pflichtenhefte etc.) vollumfänglich erkenn- und beurteilbar. Daraus darf den Interessenten kein Rechtsverlust erwachsen (Entscheide der BRK vom 16. November 2001, veröffentlicht in VPB 66.38, E. 3d/cc mit Hinweisen, vom 8. Oktober 1998, veröffentlicht in VPB 63.16, E. 4 und vom 8. Januar 2004, veröffentlicht in VPB 68.66, E. 1f).

Vorliegend handelt es sich beim in Frage stehenden Unabhängigkeitskriterium nicht um eine Anordnung, die bereits aus sich heraus als rechtswidrig erscheint und deren Bedeutung und Tragweite im Zeitpunkt der Ausschreibung bereits genügend erkennbar waren. Die Bedeutung dieses Unabhängigkeitskriteriums hat sich für den Beschwerdeführer erst im Verlaufe des Verfahrens ergeben, mithin durch den Zuschlag an die SBB, deren Unabhängigkeit der Beschwerdeführer anzweifelt. Zudem wurde dieses Kriterium in den Ausschreibungsunterlagen (Ziff. 1.6) noch präzisiert. Die (allfällige) Rechtswidrigkeit der Einordnung der Unabhängigkeit unter die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung war nicht ohne weiteres erkennbar. Die genannte Rüge ist folglich im vorliegenden Verfahren zulässig und von der BRK zu prüfen.

bb) Gesetzliche Grundlagen der behördlichen Überwachung im Bereich Transporte gefährlicher Güter, für welche mit vorliegender Ausschreibung fachliche Unterstützung gesucht wird, sind Art. 43 Abs. 2 der Transportverordnung vom 5. November 1986, die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD; SR 742.401.6) und die RID. Zuständige Behörde, Prüfstelle oder anerkannter Sachverständiger im Sinne der RID ist laut Art. 2 RSD das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) unter Aufsicht des BAV. Anstatt des EGI kann auch ein von ihm im Einvernehmen mit dem BAV bezeichneter Experte die Aufgabe wahrnehmen. In den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wird somit nicht präzisiert, welche Qualitäten die in Art. 2 RSD vorgesehenen und mit in Frage stehender Ausschreibung gesuchten „Experten für Wagenprüfungen und Gefahrgutkontrollen im öffentlichen Verkehr“ aufzuweisen haben. Es besteht folglich keine Gesetzesgrundlage für ein Unabhängigkeitserfordernis. Die Qualifizierung dieses Kriteriums sowie die allfällige Überprüfung, ob die Anbieter dieses erfüllen, hat somit allein aufgrund der Formulierung dieses Kriteriums durch das BAV in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen zu geschehen.

cc) Es gilt abzuklären, ob es sich bei dem Kriterium der „Unabhängigkeit der Anbieter zu Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU)“ um ein Eignungs- oder ein Zuschlagskriterium han-

delt. Das BAV räumt ein, dass das Unabhängigkeitskriterium gemäss Ausschreibung zwei verschiedene Aspekte beinhalte, der eine Aspekt könne als Eignungskriterium gewertet werden, beim anderen handle es sich um ein Zuschlagskriterium. Bei der „weitgehenden Unabhängigkeit von Eisenbahnverkehrsunternehmungen, welche in der Schweiz gefährliche Güter befördern“, wie sie in den Ausschreibungsunterlagen umschrieben worden sei, handle es sich tatsächlich um ein Eignungskriterium. Eine „weitergehende Unabhängigkeit“ hingegen, welche über die Mitarbeit in einer EVU, welche in der Schweiz Gefahrgut befördert, hinausgehe, sei nur als Zuschlagskriterium anzusehen. Korrekt wäre es gewesen, je ein entsprechendes Eignungskriterium und Zuschlagskriterium zu bezeichnen.

Das in Ziff. 3.7 der Ausschreibung festgelegte Kriterium der Unabhängigkeit von Anbietern zu EVU bezieht sich auf eine Eigenschaft, die der Offerent aufweisen soll. Die Unabhängigkeit von den zu kontrollierenden Unternehmen soll die allgemeine Befähigung des Bewerbers zur Ausführung des Auftrages sicherstellen. In solchen Fällen liegt prinzipiell ein Eignungskriterium vor (oben E. 2a/aa; vgl. auch Entscheid der BRK vom 26. März 2001, veröffentlicht in VPB 65.80, E. 2a, b: wirtschaftliche Unabhängigkeit als Eignungskriterium). Die Unabhängigkeit im Sinne der Ausschreibung ist ein Merkmal des Anbieters und nicht des Angebots bzw. der konkret offerierten Leistung. Sie ist kein Kriterium zur Ermittlung des günstigsten Angebots im Sinne von Art. 21 Abs. 1 BoeB und eignet sich nicht zur Prüfung des wirtschaftlichen Wertes des Angebots (E. 2a/bb). Es handelt sich somit nicht um ein Zuschlagskriterium; liegt die Unabhängigkeit vor, führt dies nicht zur Erhöhung des wirtschaftlichen Werts des Angebots (das Angebot der SBB wäre grundsätzlich mit oder ohne Unabhängigkeit wirtschaftlich gleich interessant), sondern es wird damit ausgewiesen, dass der Auftrag erfüllt werden kann. Somit ist dem Beschwerdeführer und auch dem BAV in ihrer Ansicht beizupflichten, dass die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen als Zuschlagskriterium deklarierte weitgehende Unabhängigkeit von Eisenbahnverkehrsunternehmungen, welche in der Schweiz gefährliche Güter befördern, als Eignungskriterium zu qualifizieren ist.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Zuschlag zufolge Fehlens des Eignungskriteriums der Unabhängigkeit nicht den SBB hätte erteilt werden dürfen. Es könne nicht angehen, dass als Experten für die Unterstützung der behördlichen Überwachung von Gefahrguttransporten ausgerechnet dasjenige Bahnunternehmen beigezogen werde, dessen eigene Gefahrgut transportierenden Eisenbahnwagen mit Abstand den grössten Anteil der zu überprüfenden Eisenbahnwagen ausmachten. Die Division SBB Infrastruktur sei nicht unabhängig vom zu kontrollierenden Unternehmen SBB Cargo AG. Das BAV ist demgegenüber der Ansicht, dass die SBB das Eignungskriterium erfüllen. Die SBB Infrastruktur verfüge als eigenständig geführte Division innerhalb der SBB über eine weitgehende Unabhängigkeit vom zu kontrollierenden Unternehmen SBB Cargo AG.

aa) Zur Organisation der SBB ist das Folgende festzustellen: Unter der Firma Schweizerische Bundesbahnen SBB besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 [SBBG; SR 742.31]), welche als Kernaufgabe Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr, na-

mentlich in der Bereitstellung der Infrastruktur, im Personenverkehr und im Güterverkehr sowie in den damit zusammenhängenden Bereichen, erbringt (Art. 3 Abs. 1 SBBG). Bei den SBB handelt es sich um einen Konzern, zu welchem auch die „Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG“ (mit Sitz in Basel) gehört; diese ist eine 100-Prozent-Tochtergesellschaft der SBB, also eine selbständige juristische Person. Die SBB Cargo AG wird jedoch laut Geschäftsbericht der SBB aus dem Jahre 2004 wie eine Division geführt (vgl. S. 79 des auf dem Internet publizierten Geschäftsberichts 2004 der SBB, welcher zudem gleichzeitig Geschäftsbericht der SBB Cargo AG ist). Ansonsten sind die SBB in die drei Divisionen Personenverkehr, Infrastruktur und Immobilien eingeteilt. Die Division SBB Infrastruktur kümmert sich um die Infrastruktur der SBB, in dieser Division ist namentlich die Mobile Gefahrgutequipe (MGE), welche für die Erfüllung des vorliegenden Auftrages vorgesehen ist, angesiedelt. Den Verkehr betreiben die Division Personenverkehr und die SBB Cargo AG (Güterverkehr).

bb) Das Kriterium der Unabhängigkeit verlangt „Unabhängigkeit der Anbieterin oder des Anbieters zu Eisenbahnverkehrsunternehmen“ (Ziff. 3.7 Ausschreibung) bzw. „weitgehende Unabhängigkeit der Anbieterin oder des Anbieters zu EVU, welche in der Schweiz gefährliche Güter befördern“. Es dürfen keine Interessenbindungen bestehen, welche die unabhängige Expertenhaltung in Frage stellen (Ziff. 1.6 Ausschreibungsunterlagen). Zu untersuchen ist also, ob die SBB bzw. deren Division Infrastruktur und die MGE unabhängig sind von den im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu kontrollierenden EVU, die selbst gefährliche Güter befördern. Die Darstellung des BAV (Replik), wonach es allein darum gehe, ob die Division Infrastruktur der SBB selbst gefährliche Güter transportiere, ist im Übrigen unzutreffend und widerspricht schon dem Wortlaut des von ihm formulierten Kriteriums „Unabhängigkeit von einer EVU (...)“.

Eine der genannten zu kontrollierenden EVU ist namentlich die SBB Cargo AG (vgl. auch oben E. 3 Einleitung). Auch wenn die Division Infrastruktur der SBB und die Tochtergesellschaft der SBB, die SBB Cargo AG, „organisatorisch und rechnerisch“ getrennt sind (vgl. auch Art. 62 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG; SR 742.101]; Offerte der SBB, Ziff. 1.1, 1.2), gehören sie doch zum selben Konzern und unterstehen derselben Konzernleitung (vgl. auch S. 82 Geschäftsbericht SBB, wonach dem Verwaltungsrat der SBB auch Zuständigkeiten im Bereich Güterverkehr zukommen). Die SBB Infrastruktur (und die MGE) ist eine bloss Division der SBB und hat somit weder juristisch noch organisatorisch eine effektive Selbständigkeit. Die SBB Cargo AG hingegen ist juristisch gesehen eine Tochtergesellschaft der SBB. Dass sie damit in rechtlicher Hinsicht verselbständigt worden ist, ändert jedoch nichts daran, dass sie von der Muttergesellschaft nicht unabhängig ist; dies umso mehr als sie - wie bemerkt - geleitet wird wie eine Division der SBB (Geschäftsbericht 2004 der SBB S. 79). Von Unabhängigkeit der Division SBB Infrastruktur von der SBB Cargo AG kann also nicht die Rede sein (vgl. auch ähnliche Konstellation mit Konzernstrukturen im Entscheid der BRK vom 26. März 2001, veröffentlicht in VPB 65.80, E. 2b/bb).

Es bestehen infolgedessen sehr wohl Interessenbindungen der SBB (Infrastruktur), welche die unabhängige Expertenhaltung in Frage stellen (Ziff. 1.6 Ausschreibungsunterlagen). Ein

Zuschlag an die SBB wäre unter zwei Aspekten heikel und könnte zu Interessenkonflikten im Sinne des Unabhängigkeitskriteriums führen. Einerseits müssten die SBB bei der Überwachung der eigenen Tochtergesellschaft (SBB Cargo AG) mitarbeiten und andererseits wäre sie an der Kontrolle ihrer eigenen Konkurrenten (allerdings den Bereich Personenverkehr betreffend, welcher von der Ausschreibung ja nicht berührt wird) sowie namentlich jener der Tochtergesellschaft SBB Cargo AG (Bereich Güterverkehr) beteiligt. Letzterer Problematik, wo namentlich auch Geschäftsgeheimnisse tangiert wären, war sich auch das BAV bewusst. Es wurde betreffend die SBB bzw. die MGE als kritisch angesehen, dass Mitarbeiter der MGE bei einem direkten Konkurrenten der SBB (z.B. BLS) Einblick in die Prozessabläufe erlangen könnten. An der Verhandlung vom 20. Mai 2005 räumten die Vertreter des BAV denn auch ein, dass im Bereich der Themenaudits die Unabhängigkeit der SBB in Frage gestellt und klar sei, dass die Themenaudits nicht mit den Mitarbeitern der SBB durchgeführt werden könnten (vgl. Protokoll S. 3 f.). Aus diesem Grund wurde neben den SBB beim Zuschlag eine zweite Firma berücksichtigt. Damit werde auch eine zusätzliche Kontrolle von Wagen der SBB Cargo AG ermöglicht, die über jeglichen Anschein von Befangenheit erhaben sei (vgl. Antrag zur Vergabe, Vernehmlassungsbeilage Nr. 10 sowie Vernehmlassung S. 3).

c) Es ergibt sich, dass die SBB (Infrastruktur) das Eignungskriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllen und den SBB mangels Erfüllung eines Eignungskriteriums der Auftrag nicht hätte zugeschlagen werden dürfen. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Zuschlagsverfügung aufzuheben. Die Sache ist an die Auftraggeberin zurückzuweisen (Art. 32 Abs. 2 BoeB).

Unter diesen Umständen kann die Frage offen gelassen werden, ob bereits die fehlerhafte Ausschreibung - die Bezeichnung eines Eignungskriteriums als Zuschlagskriterium (oben E. 2b) - zur Konsequenz hätte, dass der Zuschlag aufgehoben werden müsste. Nachdem die SBB das Eignungskriterium ohnehin nicht erfüllen, kommen sie als Zuschlagsempfängerin nicht in Frage und der Zuschlag ist schon aus diesem Grund aufzuheben.

d) Das BAV vertritt in seiner Vernehmlassung die Ansicht, das Kriterium der Unabhängigkeit sei richtigerweise in ein Eignungs- und ein Zuschlagskriterium zu unterteilen. Dieser Vorschlag des BAV ist aber für die Überprüfung der Evaluation durch die BRK bzw. eine nochmalige Evaluation durch das BAV nach Rückweisung an dieses von vornherein nicht tauglich, da eine solche Zweiteilung den Anbietern vor Offertöffnung hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen, damit sie dann bei der Bewertung berücksichtigt werden darf (oben E. 2b). Nachdem nur ein Unabhängigkeitskriterium in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen enthalten war, kann nur dieses in die Evaluation einfließen – vorliegend nach dem Gesagten als Eignungskriterium. Unter diesen Umständen muss nicht geprüft werden, ob die vorgeschlagene Zweiteilung überhaupt zulässig wäre. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien grundsätzlich heikel ist und sich die Problematik der unzulässigen Doppelprüfung desselben Kriteriums erstens bei der Eignungsprüfung und zweitens bei der Prüfung der Zuschlagskriterien stellt (vgl. hierzu Entscheide der BRK vom 3. September 1999, veröffentlicht in VPB 64.30, E. 4b, c; vom 30. Juni 2004, veröffentlicht in VPB

68.119, E. 4d, e; vom 11. März 2005 i.S. A.T. [BRK 2004-010/011], veröffentlicht in VPB 69.56, E. 2d, e, je mit Hinweisen). Möchte die Vorinstanz im Rahmen der Wiederholung des Verfahrens mit neuerlicher Einladung zur Offertstellung (an die zwei noch übrig bleibenden Anbieter) oder gar neuer Ausschreibung neben dem Eignungskriterium ein solches zusätzliches Zuschlagskriterium definieren, müsste sie dieser Problematik Rechnung tragen.

4.- Im Hinblick auf die Wiederholung des Verfahrens bzw. die neue Evaluation durch das BAV sind die übrigen Rügen des Beschwerdeführers ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen.

a) Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Y. AG ihr Angebot als Konsortium gemeinsam mit der Z. AG eingereicht habe, der Zuschlag hingegen nicht an die Bietergemeinschaft, also an den Anbieter, sondern bloss an die Y. AG als einzelnes Mitglied der Bietergemeinschaft gegangen sei. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Anbieterin die Y. AG war, ihr Angebot (Vernehmlassungsbeilage Nr. 8) wurde allein im Namen der Y. AG eingereicht (vgl. auch S. 4 Protokoll der Verhandlung vom 20. Mai 2005). Aus dem Angebot der Y. AG geht hervor, dass für die technische Wagenkontrolle zwei Mitarbeiter der Firma Z. AG, für den Gefahrgutprozess ein Mitarbeiter der A. AG und ein Mitarbeiter der Y. AG vorgesehen waren; von einer Bietergemeinschaft ist nicht die Rede. Auf entsprechende Nachfrage des BAV (E-Mail vom 9. November 2004, Vernehmlassungsbeilage Nr. 4) präzisierte die Y. AG, dass sie allein für das Projekt als Vertragspartner des BAV geradestehen wolle. Sie stütze sich dabei aber auf das Fachwissen der Spezialisten bei Waggonbauer Z. AG ab, welche der Y. AG für die einzelnen Aufträge je einen von zwei Mitarbeitern zur Verfügung stelle. Die Stellungnahme der Y. AG an die BRK, worin ausgeführt wird, dass die technische Wagenprüfung von der Y. AG im Konsortium mit dem Z. AG, durchgeführt werde, ist vorliegend irrelevant, abzustellen ist auf die Angaben in der Offerte. Nachdem die Anbieterin in der Offerte nicht als Bietergemeinschaft deklariert wurde, ist davon auszugehen, dass keine solche besteht und dass es sich bei den beigezogenen Personen um blosse Subunternehmer bzw. Unterakkordanten handelt. Der Zuschlag wurde entsprechend korrekt nur an die Y. AG erteilt. Eine Erteilung des Zuschlags an eine Bietergemeinschaft, obwohl das Angebot nur von einer Firma eingereicht worden ist, wäre wegen dem Verbot der nachträglichen Änderung eines Angebots unstatthaft gewesen (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 331 f.; vgl. auch Entscheid der BRK vom 14. April 2005 i.S. A. A. [BRK 2005-001] E. 3b: Änderungen innerhalb einer Bietergemeinschaft als Angebotsänderung).

b) Nach Ansicht des Beschwerdeführers erfüllt auch die Y. AG das Eignungskriterium der Unabhängigkeit nicht, diese sei in dreierlei Hinsicht nicht unabhängig von EVU.

aa) Die Mitgliedschaft der Y. AG im Verband Schweizerischer Anschlussgeleise- und Privatgüterwagenbesitzer (VAP) und der Einsitz in der „Arbeitsgruppe Privatgüterwagen SBB – VAP“ kann die Unabhängigkeit von EVU im Sinne des Eignungskriteriums nicht ausschliessen. Es handelt sich hierbei um Vereinigungen von Betreibern bzw. Besitzern von Privatgüterwagen. Dass auch EVU beteiligt sind, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

bb) Weiter bemängelt der Beschwerdeführer die Tätigkeit der Y. AG als externe Gefahrgutbeauftragte bei Einstellbetrieben, d.h. Eigentümern von Privatgüterwagen. Die Y. AG teile damit die Interessen dieser Unternehmen. Die Y. AG führt dazu in ihrer Stellungnahme an die BRK aus, der einzige Interessenkonflikt sei in ihrem Angebot wahrheitsgetreu deklariert worden. Laut Offerte der Y. AG betreffe das einzige mit der Aufsichtstätigkeit im Konflikt stehende Mandat das Auftragsverhältnis der Firma B. mit C. (ein Mitarbeiter der Y. AG) als deren externer Gefahrgutbeauftragter. Als Einsteller von Kesselwagen und Absender, Befüller und Empfänger von Kesselwagen und Eisenbahnwagen falle B. unter die Aufsichtspflicht und unter das vorgesehene Mandat des BAV (Angebot in Vernehmlassungsbeilage Nr. 8, Ziff. 4.2).

Die Tätigkeit als externer Gefahrgutbeauftragter bei Eigentümern von Privatgüterwagen, die selbst nicht EVU sind, schliesst die Unabhängigkeit im Sinne des Eignungskriteriums jedoch nicht aus. Auch die Firma B. ist keine EVU, womit das Unabhängigkeitskriterium gemäss Ausschreibung ebenfalls nicht tangiert ist. Dass der Zuschlagsempfänger auch von den vor- und nachgelagerten Betrieben unabhängig sein müsse, ergibt sich aus dem Unabhängigkeitskriterium gemäss der Ausschreibung nicht. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer keine substantiierten Ausführungen dazu, inwiefern das Unabhängigkeitserfordernis gemäss Ausschreibung betroffen sein sollte.

cc) Als drittes bringt der Beschwerdeführer vor, die Firma Z. AG, zusammen mit welcher die Y. AG ihr Angebot eingereicht habe, sei auf dem Gebiet der Instandsetzung von Eisenbahnwagen tätig, die Nähe zu einer EVU sei gegeben, diese sei von EVU wirtschaftlich abhängig. Wie bereits festgestellt, ist die Y. AG alleine Anbieterin, es besteht keine Bietergemeinschaft. Die Unabhängigkeit zu EVU ist soweit ersichtlich aber auch bezüglich der Z. AG bzw. deren Mitarbeiter gegeben. Laut Stellungnahme der Y. AG habe die Z. AG keine direkten Beziehungen zu den EVU, sondern deren Kunden vermieteten die Wagen an die Firmen, welche die Wagen zu Transporten benützten. Dass diese Darstellung der Y. AG nicht zutreffend sein sollte, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Somit ist auch bezüglich dieses Punktes die Unabhängigkeit von EVU nicht tangiert.

dd) Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers, dass die Y. AG das Eignungskriterium nicht erfülle, als unbegründet. Dem BAV steht es jedoch frei, im Rahmen der Wiederholung des Verfahrens von den Anbietern nochmals genauere Angaben und Nachweise bezüglich der Erfüllung des Eignungskriteriums zu verlangen und die Eignung beider verbliebenen Anbieter nochmals zu prüfen.

c) In der Beschwerde wird die nachträgliche Anpassung des Angebots durch die Y. AG beanstandet. Der Beschwerdeführer entnimmt der Vernehmlassung des BAV (S. 5), dass die Y. AG ursprünglich ein teureres Angebot als jenes der SVTICON vorgelegt und die Gelegenheit gehabt habe, ihre Offerte anzupassen und mit einem tieferen Preis einzureichen. Es sei zu prüfen, ob die Vergabebehörde eine Anbieterin bevorzugt und den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt habe. In der Duplik hält das BAV dem entgegen, dass die Y. AG am 9. November 2004 zwar darauf hingewiesen worden sei, dass ihr Nachtarbeitstarif oberhalb der üblichen Empfehlungen

lag, dass zu diesem Zeitpunkt aber schon festgestanden habe, dass die Y. AG den zweiten Rang einnehmen würde, da sie trotz der höchsten Preise und nur einem Punkt bei „Preise und Konditionen“ die zweitbeste Punktzahl erzielt hatte.

Mit E-Mail vom 9. November 2004 (Vernehmlassungsbeilage Nr. 4) machte das BAV die Y. AG darauf aufmerksam, dass ihr Angebot, was die Preise und Konditionen anbetreffe, den Rahmen der KBOB Richtlinie sprengt und gab ihr die Gelegenheit, das Angebot anzupassen. Daraufhin änderte die Y. AG ihr Angebot betreffend Honorarsatz (Offerte: Fr. 160.--/h, neu Fr. 140.--/h), Nachtzuschlag (Offerte: 50%, neu 25%) und Spesen Auto (Offerte: Fr. 1.--/km, neu Fr. 0.80/km) ab. Dabei handelt es sich tatsächlich um eine nachträgliche Offertänderung. Solche Änderungen sind ausserhalb von Verhandlungen (wobei vorliegend reine Abgebotsrunden ohnehin ausgeschlossen wurden, vgl. Ziff. 4.3 der Ausschreibung) unzulässig (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 331 f.). Gibt die Vergabebehörde einem Anbieter alleine die Gelegenheit, sein Angebot anzupassen, verletzt sie den Gleichbehandlungsgrundsatz. In die Bewertung hätten folglich die Preise gemäss ursprünglicher Offerte der Y. AG einbezogen werden müssen. Die Bewertung sowohl des billigeren Angebots des Beschwerdeführers als auch des teureren Angebots der Y. AG mit total 4 Punkten beim Kriterium Preise und Konditionen ist nicht nachvollziehbar und unzulässig. Auch im Rahmen des nochmals aufzurollenden Verfahrens nach Rückweisung an die Vorinstanz ist, nachdem in der Ausschreibung (Ziff. 4.3) reine Preisverhandlungen ausgeschlossen wurden (vgl. umgekehrter Fall im Entscheid der BRK vom 29. April 1998, veröffentlicht in VPB 62.80, E. 3c), das ursprüngliche Angebot zu berücksichtigen.

d) Der Beschwerdeführer bemängelt die Gewichtung des Kriteriums Preis mit bloss 10 Prozent. Dies sei gemäss Rechtsprechung bundesrechtswidrig.

aa) Nach der Rechtsprechung der BRK und des Bundesgerichts liegt die Gewichtung des Preiskriteriums, d.h. der Investitionen, mit einem Wert von 20% auch für einen komplexen Auftrag klar an der untersten Grenze des Zulässigen, wenn der Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots nicht seines Gehalts entleert werden solle. Das Bundesgericht äusserte sogar Zweifel an dieser Gewichtungsquote (BGE 129 I 326 f. E. 9; Entscheid der BRK vom 15. Juni 2004, veröffentlicht in VPB 68.120, E. 4b/cc; vgl. aber Urteil des Bundesgerichts vom 2. März 2000 [2P.274/1999], Pra 9/2000 S. 794, wo das Bundesgericht eine Gewichtung von nur 13% bei einem Tunnelbau mit speziellen Risiken und Problemen zugelassen hat, wobei hinzu kam, dass die Gewichtung nicht bereits anlässlich der Ausschreibung angefochten worden ist). Je aufwändiger und komplexer die ausgeschriebene Arbeit ist, desto mehr rücken neben dem Preis auch andere Kriterien, wie Qualität, Termine oder Umweltaspekte in den Vordergrund und desto eher ist es gerechtfertigt, dem Preis ein niedriges Gewicht beizumessen. Die Gewichtung darf aber nicht dazu führen, dass der Preis geradezu unbedeutend wird (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2004 [2P.111/2003], E. 3.3; Denis Esseiva, Les problèmes liés au prix, in Baurecht [BR] 2004 I S. 28; Urteil des Verwaltungsgerichts Kanton Aargau vom 4. November 1999, AGVE 1999, S. 334). Der Vergabebehörde steht bei der Bewertung der Angebotspreise – ebenso wie bei den anderen Zuschlagskriterien – allerdings ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Entscheid der BRK vom 15. Juni 2004, a.a.O., E. 4b/cc).

bb) Das BAV macht geltend, es handle sich vorliegend um eine sicherheitsrelevante Dienstleistung, die ein sehr spezielles Fachwissen erfordere; es müsse möglich sein, dem inhaltlich besten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Erfahrungsunterschiede zwischen den Anbietern würden sich zudem in einem grösseren Umfang als der Stundenlohn auf die Frage auswirken, welches das wirtschaftlich günstigste Angebot sei. Ein erfahrener Wagenprüfer könne ein Fahrzeug um ein Vielfaches schneller prüfen, als jemand, der zwar über ausreichende Fachkenntnisse verfüge, aber einen bestimmten Wagentyp und dessen Schwachstellen nicht kenne. Es sei auch nicht damit zu rechnen gewesen, dass die Stundenansätze in grösserem Masse variieren würden.

Vorliegend kann tatsächlich von einem relativ komplexen und vom Sicherheitsaspekt her heiklen Auftrag gesprochen werden, welcher eine weniger gewichtige Bemessung des Preiskriteriums zu rechtfertigen vermag (soeben E. 4d/aa). Es kommt hinzu, dass nur die Stundenansätze der verschiedenen Angebote bekannt sind (und auch nur diese als Preis bewertet wurden), nicht aber der Gesamtpreis der konkreten Angebote, der nach dem erforderlichen Aufwand abzurechnen ist. In solchen Fällen ist die Ermittlung des gesamten Angebotspreises problematisch, weil dieser neben den Stundenansätzen auch von der den Zeitaufwand beeinflussenden Arbeitsweise des Auftragnehmers abhängt – namentlich von dessen Erfahrung und Leistungsfähigkeit. Es wird deswegen in Lehre und (kantonaler) Rechtsprechung verschiedentlich dafürgehalten, in solchen Fällen den Preis nicht allzu hoch zu gewichten (Robert Wolf, Preis und Wirtschaftlichkeit, BR 2004 I S. 16; Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 24. September 1999, veröffentlicht in ZBl 101/2000, 589 E. 4b; Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 7. April 2004, VB.2003.00319, E. 3.4; vgl. auch Matthias Hauser, Zuschlagskriterien im Submissionsrecht, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2001 S. 1414). Auch vorliegend ist es möglich, dass - wie die Vergabestelle geltend macht - ein Zuschlagsempfänger mit mehr Erfahrung für die Wagenprüfungen weniger Stunden aufzuwenden hätte als ein weniger erfahrener. In Anbetracht der speziellen Umstände des vorliegenden Falls erscheint es als vertretbar, dem Preis ein niedriges Gewicht beizumessen. Die Gewichtung des Preiskriteriums mit 10% liegt noch im Rahmen des der Vergabebehörde zukommenden, recht weitgehenden Ermessensspielraums.

cc) Unter diesen Umständen kann die Frage offen gelassen werden, ob auf diese Rüge überhaupt eingetreten werden dürfte, nachdem das Kriterium „Preise und Konditionen“ unter Ziff. 3.7 der Ausschreibung (Zuschlagskriterien) mit „Priorität 10“ angegeben war und die Gewichtung mit nur 10% grundsätzlich bereits aus der Ausschreibung ersichtlich war (vgl. oben E. 3a/aa). Es ist aber immerhin festzustellen, dass die Zulässigkeit der Höhe der Gewichtung des Preiskriteriums (wie gesehen) von der Art des konkreten Auftrages abhängt und sich die Rechtswidrigkeit der Gewichtung allenfalls erst nach detaillierter Kenntnis des Ausschreibungsgegenstandes ergeben kann. In einem solchen Fall ist zweifelhaft, ob die unmittelbare Anfechtung der Ausschreibung in Bezug auf die Gewichtung des Preiskriteriums verlangt werden könnte.

e) Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, es seien bei der Bewertung durch das BAV von der Ausschreibung abweichende Zuschlagskriterien angewendet worden.

aa) Der Beschwerdeführer rügt, dass das erste Zuschlagskriterium „Qualifikation der Experten“, welches gemäss Ausschreibung nur drei Bereiche enthalten habe, nämlich: Wagenprüfungen nach UIC 471-3, technische Wagenprüfungen, Kontrollen von Gefahrgutprozessen, in der Bewertung um ein viertes Unterkriterium „Allgemeine Qualifikation im Bereich TgG“ erweitert worden sei. Überdies sei die Gewichtung dieses Kriteriums (max. 12 Punkte) doppelt so hoch gewesen wie jene der anderen drei Unterkriterien (je max. 6 Punkte).

Das erste Zuschlagskriterium gemäss Ziff. 3.7 der Ausschreibung lautete: „Qualifikation der Experten (gleiche Gewichtung der drei Bereiche: Wagenprüfungen nach UIC 471-3, technische Wagenprüfungen, Kontrollen von Gefahrgutprozessen)“. Dieser Wortlaut legt nahe, dass es sich bei „Qualifikation der Experten“ um den Titel des Zuschlagskriteriums - um einen Oberbegriff - handelt und bei den übrigen drei Kriterien um die eigentlichen Unterkriterien. Indem die Vergabebehörde die „Allgemeine Qualifikation im Bereich TgG“ in der Bewertung als eigenes Unterkriterium verwendet und diesem überdies verglichen mit den übrigen drei Unterkriterien die doppelte Gewichtung zumisst, hat sie in vergaberechtswidriger Weise (siehe E. 2b) nachträglich ein neues, nicht bekannt gegebenes Kriterium eingefügt und in die Bewertung einfließen lassen. Es kommt hinzu, dass diese Unterkriterien je in weitere, unterschiedlich gewichtete Subkriterien aufgeteilt wurden. Die Vergabebehörde hätte diese Unter- und Subkriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt geben müssen, ebenso die zugehörige Gewichtung (oben E. 2b/bb). Als besonders stossend erweist sich die weitere Unterteilung des schon an sich nicht bekannt gegebenen Kriteriums „Allgemeine Qualifikation im Bereich TgG“; so wurde an der Verhandlung vom 20. Mai 2005 denn auch von einem Vertreter des Beschwerdeführers vorgebracht, dass die nötigen Nachweise betreffend dem Subkriterium „Praxiserfahrung als GGB [Gefahrgutbeauftragter]“ auch durch den Beschwerdeführer (bzw. die SVTICON) hätten erbracht werden können, wenn bekannt gewesen wäre, dass dies eine Anforderung sei (Protokoll S. 6). Indem die Vergabebehörde die nötige Offenlegung der Kriterien mit Gewichtung unterlassen hat, hat sie vergaberechtswidrig gehandelt und das Transparenzprinzip verletzt. Die Bekanntgabe der verwendeten Kriterien wäre ihr zudem ohne weiteres zumutbar gewesen; es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht in der Lage sein sollte, die Unter- und Subkriterien inklusive Gewichtung zum Voraus festzulegen, wenn sie dasselbe im Zusammenhang mit der Offertevaluation tun kann (vgl. auch Entscheid der BRK vom 29. Januar 2003, a.a.O., E. 4b/bb).

bb) Zum Kriterium „Priorität 20: Kenntnisse der Bahnlandschaft im Bereich Transport gefährlicher Güter“ wird bemängelt, dass dieses auf den Titel „Kenntnis der Bahnlandschaft“ reduziert (ohne Ergänzung „im Bereich gefährlicher Güter“) und mit 5 Untertiteln versehen worden ist, die spezifische Bahnkenntnisse auflisten (Betriebsvorschriften der Bahnen, Bahnunternehmungen und deren Struktur, Verkehrsströme in der Schweiz, besondere Risiken, streckenspezifische Besonderheiten, Grundkenntnisse Netzzugang).

Wie bemerkt ist erforderlich, dass die Vergabebehörde auch Unterkriterien bekannt gibt, die sie zu verwenden gedenkt (E. 2b/bb und soeben 4e/aa). Auch wenn sich die Unterkriterien durchaus an den Oberbegriff im Zuschlagskriterium „Kenntnis der Bahnlandschaft im Bereich

gefährlicher Güter“ (das Weglassen dieses Zusatzes in der fraglichen Tabelle hindert nicht, dass die Unterkriterien sehr wohl auch spezifisch den Bereich gefährlicher Güter betreffen) halten, hätte das BAV auch diese fünf Unterkriterien vorgängig mitteilen sollen, ebenso deren unterschiedliche Gewichtung.

cc) Durch die unterlassene Offenlegung der herausgebildeten Unter- und Subkriterien inklusive Gewichtung hat die Vergabestelle das Transparenzprinzip verletzt. Es wäre durchaus zumutbar gewesen, die gesamten verwendeten Zuschlags- und Unterkriterien mit zugehöriger Gewichtung in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen zu veröffentlichen. Diese Bekanntgabe hat das BAV im Rahmen der Wiederholung des vorliegenden Verfahrens nachzuholen. Die Vergabebehörde hat die beiden Anbieter zur nochmaligen Offerteinreichung aufzufordern und ihnen dabei alle Kriterien inklusive Gewichtung mitzuteilen, die bei der Bewertung berücksichtigt werden (vgl. Entscheid der BRK vom 25. August 2000, veröffentlicht in VPB 65.9, E. 3b).

f) Der Beschwerdeführer beanstandet ausserdem in verschiedener Hinsicht die konkrete Bewertung der Angebote. Da die Angebote bei Kenntnis der Unterkriterien möglicherweise in gewissen Punkten anders oder zumindest präziser ausgefallen wären, ist eine Überprüfung der vom BAV vorgenommenen Bewertung durch die BRK nur bedingt möglich bzw. sinnvoll. Im Hinblick auf eine neue Evaluation des BAV ist im Folgenden trotzdem noch auf gewisse, von der BRK ohne weiteres überprüfbare Rügen des Beschwerdeführers einzugehen, und das BAV hat die entsprechenden Überlegungen in seine neuerliche Bewertung einzubeziehen.

Die erfolgte Festsetzung der massgeblichen Beurteilungskriterien und Unterkriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes ist bei der Zuschlagserteilung für die Vergabestelle und die Anbieter verbindlich und schränkt in diesem Sinne das der Vergabestelle zustehende Ermessen bei der Bestimmung des auszuwählenden Angebotes ein, wobei trotzdem noch ein erheblicher Ermessensspielraum verbleibt (Entscheid der BRK vom 3. September 1999, veröffentlicht in VPB 64.30, E. 3a; Galli/Lehmann/Rechsteiner, a.a.O., Rz. 467).

aa) In der Beschwerde (S. 10 Beschwerde) wird die Bewertung beim Kriterium „Qualifikation der Experten“ beanstandet. Nachdem das BAV in der neuen Einladung zur Offertstellung hier die Unter- und Subkriterien bekannt geben muss und die neuen Offerten darauf nochmals zu bewerten hat, erübrigt sich eine Stellungnahme zu den Vorbringen des Beschwerdeführers.

bb) Weiter rügt der Beschwerdeführer, beim Erfordernis „Auftragserledigung“ werde das Angebot der SVTICON mit der unsachlichen, nicht näher begründeten Bemerkung „seitens X. AG wenig brauchbare Leute“ abqualifiziert und auch die Eintragung „eher (zu) grosses Team“ lasse auf eine Voreingenommenheit der Vergabebehörde schliessen. Diese kritisierten Bemerkungen befinden sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers beide beim Kriterium „Verfügbarkeit der Experten“. Auch bzw. erst recht bei diesem Kriterium erscheint die Bemerkung „wenig brauchbare Leute“ aber wenig aussagekräftig und der Rest des Kommentars „zwei Teams, eher (zu) grosses Team“ steht dazu in Widerspruch. Ebenso wird es bei der Y. AG als

positiv angesehen, dass zwei Teams vorhanden sind. Die Stellungnahme des BAV in der Duplik, dass bei X. AG nur zwei der vier genannten Personen für Wagenkontrollen zur Verfügung stehen würden, vermag die schlechte Benotung ebenfalls nicht zu begründen, stehen doch bei der Y. AG soweit ersichtlich auch nicht mehr Personen zur Verfügung (für technische Wagenkontrollen sind zwei Personen genannt, vgl. Offerte Y. AG). Das BAV bemängelt beim Angebot der SVTICON weiter, dass nicht klar sei, wer von den zahlreichen Mitarbeitern im konkreten Fall tatsächlich zur Verfügung stehen würde und man sich immer wieder mit neuen Mitarbeitern konfrontiert gesehen hätte; deshalb die Bemerkung „eher (zu) grosses Team“. Der Vorwurf gegenüber der SVTICON, sie habe zu viele Fachkräfte, vermag einer sachlichen Begründung nicht zu genügen. Der Vorhalt, dass nicht feststehe, wer im konkreten Fall tatsächlich zur Verfügung stehe, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, nachdem im jetzigen Zeitpunkt der genaue Aufwand sowie die Planung der Auftrags erledigung ohnehin noch nicht klar sind.

5.- a) Nachdem die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Zuschlagsverfügung aufzuheben ist, muss die Sache wie bereits ausgeführt (E. 3c, 4e/cc) zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das BAV zurückgewiesen werden (Art. 32 Abs. 1 BoeB). Die Wahl des weiteren Vorgehens nach Aufhebung der angefochtenen Zuschlagsverfügung steht in erster Linie der Vergabebehörde zu. Falls das BAV am laufenden Submissionsverfahren festhalten und die Voraussetzungen für einen Abbruch oder eine vollständige Wiederholung des Verfahrens nicht als gegeben erachten sollte, hat sie Folgendes zu beachten: In die Neubeurteilung einzubeziehen sind die Y. AG und die SVTICON. Mit der nochmaligen Aufforderung zur Offerteinreichung hat die Vergabebehörde den beiden Anbietern alle Kriterien inklusive Gewichtung mitzuteilen, die bei der Bewertung berücksichtigt werden (siehe oben E. 4e/cc). Das Zuschlagskriterium der Unabhängigkeit ist entweder wegzulassen oder dieses ist den Anbietern im Rahmen der neuen Aufforderung zur Offertstellung ebenfalls bekannt zu geben, wobei die in E. 3d geäusserten Bedenken zu einer solchen Zweiteilung des Unabhängigkeitskriteriums zu beachten sind. Gegebenenfalls (vgl. E. 4b/dd) ist als Erstes noch abschliessend zu prüfen, ob die beiden verbliebenen Kandidaten das Eignungskriterium erfüllen. Allenfalls müssen zu diesem Zweck noch Nachweise eingeholt werden. Weiter ist eine neue Evaluation der Angebote im Hinblick auf die Zuschlagskriterien vorzunehmen. Bei der Bewertung sind – soweit wieder entsprechende Zuschlagskriterien zur Anwendung gelangen – die oben in E. 4c und 4f erfolgten Bemerkungen der Rekurskommission zu berücksichtigen.

b) Mit dem vorliegenden Sachentscheid fällt die am 15. Februar 2005 von der BRK angeordnete vorsorgliche Massnahme (Ermächtigung zum Abschluss eines befristeten Vertrages) dahin.

6.- Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder dem obsiegenden Beschwerdeführer noch dem unterlegenen BAV Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63, insbesondere Abs. 2, VwVG). Ebenso wenig sind die SBB und die Y. AG kostenpflichtig, nachdem sie auf das Stellen eigener Anträge verzichtet haben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'500.--

ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und sie keine wesentlichen Auslagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) dartut, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen

e r k a n n t:

- 1.- Die Beschwerde des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI) vom 17. Januar 2005 wird gutgeheissen, die Zuschlagsverfügung des Bundesamtes für Verkehr, publiziert im SHAB vom (...), aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das Bundesamt für Verkehr zurückgewiesen.
- 2.- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
- 3.- Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
- 4.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Bundesamt für Verkehr schriftlich eröffnet sowie den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Infrastruktur und der Y. AG mitgeteilt.

Eidgenössische Rekurskommission
für das öffentliche Beschaffungswesen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart